

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1977	Nummer 96
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2061 2020	29. 8. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beseitigung von Pflanzenbehandlungsmittelresten	1482

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
27. 9. 1977	RdErl. – Projektliste 1978 für die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge 1977–1980 (Programm für Zukunftsinvestitionen)	1491
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 1. 10. 1977	1492

2061

2020

I.

Beseitigung von Pflanzenbehandlungsmittelresten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 8. 1977 - III C 8 - 902/4 - 26 505

Bei der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, worunter Pflanzenschutzmittel (Mittel zur Bekämpfung und Abwehr von Pflanzenkrankheiten, Unkräutern, Pflanzen- und Vorratsschädlingen) sowie Wachstumsregler und Zusatzstoffe verstanden werden, fallen Reste an, die nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) sowie des Landesabfallgesetzes vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562) geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) - SGV. NW. 2061 - zu beseitigen sind.

Um Herstellern, Vertreibern und Anwendern von Pflanzenbehandlungsmitteln, den beseitigungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Überwachungsbehörden Hinweise für die Beseitigung dieser Abfälle geben zu können, wurde im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall von der Arbeitsgruppe „Beseitigung von Pflanzenbehandlungsmittelresten“ das nachstehende Merkblatt (Anlage) erarbeitet.

Anlage

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall hat dieses Merkblatt genehmigt und empfohlen, es in den Ländern einzuführen.

Im Interesse einer einheitlichen Durchführung der Beseitigung von Pflanzenbehandlungsmittelresten wird die Beachtung dieses Merkblattes empfohlen.

Die Aussagen dieses Merkblattes gelten sinngemäß für die Beseitigung von Schädlingsbekämpfungsmittel-, Desinfektions- und Holzschutzmittelresten.

In Nr. 1.5 wird im ersten Absatz die Einteilung von Pflanzenbehandlungsmitteln nach ihrer akuten Schadstoffwirkung angesprochen. Ihre Einstufung in eine der Giftabteilungen ist für Nordrhein-Westfalen durch die Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 9. Januar 1962, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1973, - SGV. NW. 2121 - sowie durch die Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung) vom 4. März 1963, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1974, - SGV. NW. 2121 - erfolgt.

Unter Nr. 2.3.3.1 ist im sechsten Absatz der Hinweis aufgenommen worden, daß die Restmengen von Pflanzenbehandlungsmitteln zu den für die Annahme von Hausmüll gültigen Gebühren angenommen werden sollten. Da die Gebührenregelung ausschließlich den für die Abfallbeseitigung zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts obliegt, ist dieser Hinweis lediglich als eine Anregung für die Gebührenerhebung anzusehen.

Anlage

Merkblatt

Beseitigung von Pflanzenbehandlungsmittelresten

(sinngemäß gültig für die Beseitigung
von Schädlingsbekämpfungsmittel-, Desinfektions-
und Holzschutzmittelresten)

Inhalt:

- 0 Vorbemerkung
- 1 Anfall und Klassifizierung der Pflanzenbehandlungsmittelreste
 - 1.1 Anfall im Bereich von Herstellung und Prüfung
 - 1.2 Anfall im Bereich des Vertriebs
 - 1.3 Anfall bei Anwendern
 - 1.3.1 Großanwender
 - 1.3.2 Kleinanwender

- 1.4 Art der handelsfertigen Präparate
- 1.5 Schadstoffwirkung
- 1.6 Beständigkeit der Wirkstoffe

2 Beseitigung von Pflanzenbehandlungsmittelresten

- 2.1 Rechtsgrundlage und Konsequenzen
- 2.2 Methoden der Beseitigung
 - 2.2.1 Verbrennung
 - 2.2.2 Deponie
 - 2.2.3 Kompostierung
- 2.3 Hinweise zur Beseitigung nach Anfallbereichen
 - 2.3.1 Abfälle aus der Herstellung und Prüfung
 - 2.3.2 Abfälle aus dem Vertrieb
 - 2.3.3 Abfälle aus der Anwendung
 - 2.3.3.1 Großanwender
 - 2.3.3.2 Kleinanwender

Anlage: Übersicht der Anfallbereiche, Abfallarten, Größenordnung der Abfallmengen sowie der Möglichkeiten der Beseitigung

0 Vorbemerkung

Unter Pflanzenbehandlungsmitteln werden verstanden:

- 1. Pflanzenschutzmittel (Mittel zur Bekämpfung und Abwehr von Pflanzenkrankheiten, Unkräutern, Pflanzen- und Vorratsschädlingen)
- 2. Wachstumsregler (Mittel zur Beeinflussung des Pflanzenwachstums) und Zusatzstoffe.

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise zur Beseitigung von Pflanzenbehandlungsmittelresten gelten gleichzeitig für die Beseitigung von Schädlingsbekämpfungsmittel-, Desinfektions- und Holzschutzmittelresten.

Schädlingsbekämpfungsmittel sind

- Mittel zur Bekämpfung und Abwehr von Holz- und Materialschädlingen,
- Entwesungsmittel zur Bekämpfung tierischer Schädlinge.

Desinfektionsmittel sind

- Mittel zur Entseuchung.

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist im Zuge der Rationalisierung in der Landwirtschaft, beim Erwerbsgartenbau, Weinbau, Obstbau und bei anderen Sonderkulturen sowie bei der Gewässer- und Straßenunterhaltung und bei der Pflege von Grünanlagen üblich und bedeutsam geworden. Auch bei fachgerechter Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln fallen Reste an, die nach den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Bei den aufgrund der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes nach dem Pflanzenschutzgesetz zu beseitigenden Stoffen handelt es sich lediglich um bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile. Insoweit sind Pflanzenbehandlungsmittelreste gemäß Abfallbeseitigungsgesetz in jedem Fall als Abfälle zu werten.

Dieses Merkblatt soll deshalb sowohl für die Hersteller, Vertreter und Anwender von Pflanzenbehandlungsmitteln als auch für die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen entsprechende Hinweise geben.

1 Anfall und Klassifizierung der Pflanzenbehandlungsmittelreste

- 1.1 Anfall im Bereich von Herstellung und Prüfung
Im Bereich der Hersteller von Pflanzenbehandlungsmitteln können insbesondere
 - überlagerte Produkte und
 - Produkte, die aus dem Verkehr gezogen wurden,

in Mengen bis zu mehreren Tonnen pro Jahr und Anfallort als Abfall anfallen.

Bei der Prüfung von noch nicht zugelassenen Präparaten können Restmengen als Abfall in der Größenordnung von einigen kg bis mehreren 100 kg pro Untersuchungsstelle und Jahr anfallen.

1.2 Anfall im Bereich des Vertriebs

Beim Vertrieb von Pflanzenbehandlungsmitteln können insbesondere folgende Abfälle anfallen:

- unverkäufliche Präparate infolge schadhafter Verpackung
 - überlagerte und falsch gelagerte Produkte
 - Produkte, die aus dem Verkehr gezogen wurden.
- Diese Restmengen betragen im Großvertrieb mehrere 100 kg bis zu einigen Tonnen pro Anfallort und Jahr je nach Betriebsgröße. Im Kleinvertrieb können Restmengen im Bereich von wenigen bis zu einigen 100 Kilogramm pro Jahr und Betrieb anfallen.

1.3 Anfall bei Anwendern

Bei Anwendern können insbesondere folgende Abfälle anfallen:

- leere Behälter
- Reste von Behandlungsflüssigkeiten (Spritzbrühen)
- unbrauchbar gewordene Präparate
- für die Anwendung verbotene Präparate.

Hinsichtlich der anfallenden Abfallmengen ist zwischen Groß- und Kleinanwendern zu unterscheiden.

1.3.1 Großanwender

Bei Großanwendern können Restmengen je nach Anwendungsumfang im Bereich von wenigen bis einigen 100 kg pro Jahr anfallen.

Zu Großanwendern gehören insbesondere:

- Betriebe des Garten- und Weinbaus, der Land- und Forstwirtschaft
- Träger der Gewässerunterhaltung (z. B. Gemeinden, Verbände, Wasserwirtschaftsverwaltung, Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung)
- Träger der Straßenunterhaltung (z. B. Gemeinden, Straßenbauverwaltung, Autobahnverwaltung)
- Bundesbahn (Unterhaltung der Gleisanlagen)
- Industriebetriebe und Kommunen (Grünanlagen)
- Betreiber von Vorratslagern für Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft
- Betriebe, die Pflanzenbehandlungsmittel gewerbsmäßig anwenden
- Maschinenringe.

1.3.2 Kleinanwender

Bei Kleinanwendern können Restmengen im Bereich von wenigen Gramm bis einigen 100 Gramm pro Jahr und Anfallort zur Beseitigung anstehen.

Falls ausnahmsweise größere Restmengen anfallen, gelten die unter 2.3.3.1 (Reste von Präparaten) angeführten Beseitigungshinweise.

1.4 Art der handelsfertigen Präparate

Die im Handel befindlichen Präparate lassen sich einteilen in Konzentrate (Emulsions- oder Lösungskonzentrate sowie wasserlösliche Salze), die zur Bereitung der gebrauchsfertigen Behandlungsflüssigkeit meist mit Wasser verdünnt werden, sowie in bereits gebrauchsfertige Mittel, z. B. Stäube-, Streu- und Ködermittel. Der Wirkstoffgehalt ist bei den Konzentraten naturgemäß höher als bei der letztgenannten Gruppe von Mitteln.

Auf die Anwendungsart bezogen unterscheidet man zwischen Spritz-, Gieß-, Nebel-, Beiz-,*) Stäube-, Streu-, Inkrustierungs-, Durchgasungs-, Räucher- und Ködermitteln.

1.5

Schadstoffwirkung

Die Einteilung von Pflanzenbehandlungsmitteln nach ihrer akuten Schadstoffwirkung ist durch ihre Einstufung in eine der Giftabteilungen nach den Länderverordnungen über den Handel bzw. Verkehr mit giftigen Stoffen gegeben. Solange eine spezifische Einteilung der Wirkstoffe im Verhältnis zu anderen umweltbelastenden Kriterien noch nicht gegeben ist, orientiert sich die Beseitigung an dem Ausmaß ihrer akuten Schadstoffwirkung.

Die Pflanzenbehandlungsmittel mit der größten Giftigkeit wurden der Abteilung 1 zugeordnet. Mit abnehmender Schadstoffwirkung erfolgte die Zuordnung zu den Abteilungen 2 und 3. Präparate mit der geringsten Giftigkeit wurden keiner Abteilung zugeordnet, da sie den Bestimmungen dieser Verordnungen nicht unterliegen.

Die Zugehörigkeit der Pflanzenschutzmittel zu den einzelnen Giftabteilungen wird auf den Pakungen wie folgt kenntlich gemacht:

Giftabteilung 1



Die Mittel der Abt. 1 haben stets ein schwarzes Etikett, darauf in weißer Farbe als deutliches Warnzeichen einen „Totenkopf“ und das Wort „Gift“. Diese Warnungen sind auf dem Verschuß bzw. Deckel und an einer weiteren, dritten Stelle angebracht.

Giftabteilung 2



Die Mittel der Abt. 2 haben ein weißes Etikett, die Schriftfarbe ist jedoch rot. Das Warnzeichen „Totenkopf“ und die Warnung „Gift“ sind wie bei der Giftabteilung 1 an drei Stellen angebracht.

Giftabteilung 3



Bei den Mitteln der Abt. 3 ist die Farbe des Etiketts wieder weiß und die Schriftfarbe rot; jedoch kein Totenkopf als Warnzeichen, sondern nur das Wort „Vorsicht“. Auch diese Warnung ist wieder auf dem Etikett, den Verschuß bzw. Deckel und an einer weiteren, dritten Stelle des Abgabebehältnisses angebracht.

Etwa 80% aller zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittel gehören der Giftabteilung 3 an oder sind aufgrund ihrer geringen Giftigkeit nicht eingestuft.

Alle Präparate, die nicht mehr klassifiziert werden können, etwa weil an der Verpackung das Etikett fehlt, sind hinsichtlich der Beseitigung so zu behandeln, als seien sie der Giftabteilung 1 zugeordnet.

Bei fehlender patentrechtlicher Sicherung wird von den Herstellern oft keine genaue Bezeichnung und damit auch keine Einteilung in eine Giftabteilung getroffen, sondern lediglich „neuer Wirkstoff“ angegeben. Reste von Präparaten mit dieser Bezeichnung sind so zu beseitigen, als seien sie der Giftabteilung 1 zugeordnet.

1.6

Beständigkeit der Wirkstoffe

Während anorganische Verbindungen, wie z. B. Kupfer-, Arsen- und Quecksilbersalze, beständig sind, können organische Wirkstoffe grundsätzlich

*) Unter Beizmitteln sind in diesem Zusammenhang Saatgutbehandlungsmittel zu verstehen.

chemisch, physikalisch oder biologisch abgebaut werden. Die Beständigkeit dieser Verbindungen unter natürlichen Bedingungen bewegt sich jedoch zwischen wenigen Stunden und mehreren Jahren. Im allgemeinen haben insektizide chlorierte Kohlenwasserstoffe eine erhöhte Abbaubeständigkeit (Persistenz). Metallsalze organischer Säuren sowie metallorganische Verbindungen nehmen hier eine Zwischenstellung ein.

- 2 Beseitigung von Pflanzenbehandlungsmittelresten**
- 2.1 Rechtsgrundlage und Konsequenzen**
In § 3 Abs. 3 des Bundes-Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) ist geregelt, daß die beseitigungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Abfälle von der Beseitigung nur ausschließen können, soweit sie diese nach ihrer **Art oder Menge** nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen können.
Die Art eines Abfalls kann nicht allein ausschlaggebend sein für einen Ausschluß von der Müllbeseitigung. Es muß daher in Abhängigkeit von der angewandten Methode der Abfallbeseitigung und dem Hausmüllaufkommen in der Regel geprüft werden, in welchen Mengen eine bestimmte Abfallart entsprechend ihrer möglichen Schädigung in den jeweiligen Hausmüllbeseitigungsanlagen untergebracht werden kann. Für den Bereich der Beseitigung von Pflanzenbehandlungsmittelresten bedeutet dies, daß ein Mittel nicht allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Giftabteilung von der Hausmüllbeseitigung ausgeschlossen werden kann, sondern hierbei die jeweilige Menge am Anfallort und der Gesamtanfall innerhalb des Anlageneinzugsbereiches berücksichtigt werden müssen.
- 2.2 Methoden der Beseitigung**
- 2.2.1 Verbrennung**
Mit Ausnahme von Präparaten, die Quecksilber und Arsen (Thallium, Cadmium, Selen, Blei) enthalten, können und sollten Pflanzenbehandlungsmittelreste grundsätzlich der Verbrennung zugeführt werden. Bei Hausmüllverbrennungsanlagen tritt hierbei das Problem der Zwischenlagerung im Bunker, insbesondere bei flüchtigen brennbaren Stoffen auf. Flüchtige, brennbare Stoffe und explosive Verbindungen sowie Stoffe, die in Mischung mit organischen Stoffen explosibel werden (z. B. Natriumchlorat + Müll) dürfen nicht im Bunker der Verbrennungsanlagen zwischengelagert werden. In Zweifelsfällen ist ein Chemiker zu hören.
- 2.2.2 Deponie**
Obwohl die Abbauvorgänge in einer Deponie weder bezüglich des Endproduktes (aerob - anaerob Abbau) noch hinsichtlich ihrer Zeitdauer definiert sind, können Pflanzenbehandlungsmittelreste von der Annahme durch eine Deponie beim Fehlen einer Verbrennungsanlage nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen für einen Nichtausschluß sind gegeben, wenn die Bedingungen für die Beseitigung gemäß Punkt 2.3.3.1 eingehalten werden. Quecksilber- und arsenhaltige Rückstände werden am zweckmäßigsten auf Sonderdeponien (auch Untertagedeponie) abgelagert. Die Einbringung von Kleinstmengen (Grammbereich) in Müllsammelgefäße kann nicht ausgeschlossen und muß aus Gründen einer praxisnahen Abfallbeseitigung hingenommen werden.
- 2.2.3 Kompostierung**
Pflanzenbehandlungsmittelreste können in Kompostierungsanlagen nicht beseitigt werden. Bei Kleinstmengen gilt Entsprechendes (s. 2.2.2 letzter Satz).
- 2.3 Hinweise zur Beseitigung nach Anfallbereichen**
Gemäß den Ausführungen unter 2.1 ist für die Art der Beseitigung von Pflanzenbehandlungsmitteln

die mögliche Schädigung von ausschlaggebender Bedeutung. Diese ist abhängig von der Menge des jeweiligen Rückstandes und seiner Zugehörigkeit zu einer Giftabteilung gemäß Punkt 1.5. Aufgrund dieser Sachlage können unter Berücksichtigung der unter Punkt 1.1 bis 1.3 erfolgten Quantifizierung der Restmengen in den einzelnen Anfallbereichen die nachfolgenden Hinweise für deren Beseitigung gegeben werden. In Zweifelsfällen ist ein Chemiker zu hören.

- 2.3.1 Abfälle aus der Herstellung und Prüfung (siehe 1.1)**
Soweit eine Beseitigung in firmeneigenen Anlagen nicht stattfinden kann, sollte auf der Grundlage von Analysen im Einzelfall entschieden werden, ob Restmengen einer bestimmten Hausmüllbeseitigungs- oder aber einer Sonderabfallbeseitigungsanlage zugeführt werden müssen.
Bei der Beseitigung der Abfälle aus der Prüfung noch nicht zugelassener Präparate sollte wie bei der Beseitigung von Restmengen beim Großanwender (siehe Punkt 2.3.3.1) verfahren werden.
- 2.3.2 Abfälle aus dem Vertrieb (siehe 1.2)**
Eine Rücknahme durch den Hersteller sollte in der Regel angestrebt werden.
Soweit dies nicht möglich ist, kann bei einem Anfall bis zu einigen 100 kg pro Jahr und Anfallort wie bei der Beseitigung von Resten und Präparaten bei Großanwendern gemäß 2.3.3.1 verfahren werden.
Bei größeren Abfallmengen muß hier entsprechend der unter 2.3.1 angeführten Beseitigung der anfallenden Rückstände beim Hersteller in Zusammenarbeit mit den für die Abfallbeseitigung zuständigen Fachbehörden im Einzelfall entschieden werden.
- 2.3.3 Abfälle aus der Anwendung (siehe 1.3)**
- 2.3.3.1 Großanwender (siehe 1.3.1)**
Gemäß der unterschiedlichen Art der hier anfallenden Abfälle sollte wie folgt verfahren werden:
Leere Behältnisse.
Leere Behältnisse müssen unbrauchbar gemacht und je nach Abfallmenge der kommunalen Müllsammmlung oder durch Eigenanlieferung der zugehörigen, d. h. der vom zuständigen Träger der Abfallbeseitigung ausgewiesenen oder betriebenen Hausmüllbeseitigungsanlage zugeführt werden.
Reste von Präparaten
Die Rückgabe an Handel oder Hersteller sollte in der Regel angestrebt werden. Soweit dies nicht möglich ist, können Präparate der Giftabteilung 3 sowie Präparate, die keiner Giftabteilung angehören (siehe Punkt 1.5), sofern sie in Mengen bis etwa 20 kg angeliefert werden, direkt in die vom zuständigen Träger der Abfallbeseitigung ausgewiesene oder betriebene Hausmüllbeseitigungsanlage (Müllverbrennungsanlage, zentrale Deponie) eingebracht werden.
Größere Mengen und Präparate der Giftabteilungen 1*) und 2 sollten, soweit eine direkte Anlieferung zu einer Sonderabfallbeseitigungsanlage bzw. Sonderabfallsammelstelle, z. B. aufgrund größerer Transportentfernungen, unzumutbar erscheint, von den o. a. zugehörigen Hausmüllbeseitigungsanlagen angenommen und, falls eine endgültige Beseitigung an Ort und Stelle nicht möglich ist, unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zwischengelagert werden.
Für die Zwischenlagerung von Präparaten können unter Beachtung der Grundsätze des § 2 AbfG Sammelstellen direkt an den o. a. Hausmüllbeseitigungsanlagen oder bei anderen kommunalen Einrichtungen, wie z. B. Bauhof, durch den Beseitigungspflichtigen eingerichtet werden. Der Lagerbestand sollte in regelmäßigen Zeitabständen (z. B.

*) Über die Zuordnung in die Giftabteilung 1 von Präparaten, die nicht mehr klassifiziert werden können oder für die keine Einteilung in eine Giftabteilung getroffen ist, siehe Punkt 1.5.

halbjährlich) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden dahingehend überprüft werden, inwieweit die Abfälle in die Hausmüllbeseitigungsanlage eingebracht werden können oder einer Sonderabfallbeseitigungsanlage zugeführt werden müssen. Soweit dieses Prüfverfahren nicht zweckmäßig erscheint, muß der gesamte Lagerbestand der Sonderabfallbeseitigung übergeben werden.

Da lediglich 20% der zum Vertrieb zugelassenen Präparate den Giftabteilungen 1 und 2 angehören, ist der Anteil der anfallenden Restmengen, die der Sonderabfallbeseitigung zuzuführen sind, relativ gering. Die Restmengen von Pflanzenbehandlungsmitteln sollten deshalb zu den für die Annahme von Hausmüll gültigen Gebühren angenommen werden.

Behandlungsflüssigkeiten

Wo immer Pflanzenbehandlungsmittel in größerem Umfang angesetzt werden, entstehen Reste der Behandlungsflüssigkeit bzw. kontaminierte Spülwässer in solchen Mengen, daß sie in einer Grube gesammelt werden müssen. Eine Beseitigung ist möglich durch breitflächiges Ausbringen auf Hausmülldeponien. Eine Ausbringung auf andere Flächen ist wegen ihrer Eigenart und der unkontrollierbaren Wirkung auf Flora und Fauna auszuschließen.

Auf keinen Fall sollten diese Flüssigkeiten punktförmig abgelassen oder vergraben werden.

2.3.3.2 Kleinanwender (siehe 1.3.2)

Die bei Kleinanwendern anfallenden Restmengen können, sofern es sich um Präparate der Giftabteilung 3 oder um nicht eingestufte Präparate handelt, in der Regel von der kommunalen Abfallbeseitigung infolge der geringen Mengen nicht ausgeschlossen werden, und zwar weder von Einsammlung noch von Behandlung und Ablagerung. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang sollte deshalb nicht erfolgen.

Präparate der Giftabteilungen 1 und 2 müssen dagegen vom Besitzer direkt an die zugehörige Hausmüllbeseitigungsanlage angeliefert werden. Diese Regelung ist erforderlich, weil derartige Stoffe nicht in die Müllgefäße eingebracht werden dürfen. Ihre Verarbeitung in den Hausmüllbeseitigungsanlagen ist dagegen aufgrund des geringen Aufkommens möglich. Von den Trägern der Abfallbeseitigung soll jährlich einmal eine Schwerpunkttaktion zur Annahme überlagerter Restmengen von Pflanzenbehandlungsmitteln durchgeführt werden.

Merkblatt:

Beseitigung von Pflanzenbehandlungsmittelresten

Übersicht der Anfallbereiche, der Abfallarten, der Größenordnung der Abfallmengen sowie der Möglichkeiten der Beseitigung

Anfallbereiche	Abfallmengen	Abfallarten	Möglichkeiten der Beseitigung
1.1 Herstellung und Prüfung Herstellung	Präparate und Präparat-Reste bis zu mehreren Tonnen pro Anfallort und Jahr	- überlagerte Präparate - Präparate, die aus dem Verkehr gezogen wurden	a) Beseitigung in firmeneigenen Anlagen oder: b) Entscheidung im Einzelfall auf der Grundlage von Analysen, ob die Abfälle einer bestimmten Hausmüllbeseitigungsanlage zugeführt werden können oder einer Sonderabfallbeseitigungsanlage zugeführt werden müssen (siehe Merkblatt 2.3.1).
Prüfung (Prüfinstitute)	Einige Kilogramm bis mehrere 100 kg je Untersuchungsstelle und Jahre	Restmenge aus der Untersuchung	Beseitigung wie 1.3.1 (Großanwender)
1.2 Vertrieb	Präparate und Präparatreste bis zu einigen Tonnen pro Anfallort und Jahr je nach Betriebsgröße	- unverkäufliche Präparate infolge schadhafter Verpackung - überlagerte und falsch gelagerte Präparate - Produkte, die aus dem Verkehr gezogen wurden	a) Rückgabe an den Hersteller, soweit möglich. oder: b) bei Mengen bis zu mehreren Tonnen pro Jahr Beseitigung wie bei 1.1 Buchstabe b (Hersteller); bei Mengen bis zu einigen 100 kg pro Anfallort und Jahr Beseitigung wie bei 1.3.1 (Großanwender).
1.3 Anwender 1.3.1 Großanwender z. B. Betriebe des Wein- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft, Träger der Gewässer- und Straßenunterhaltung, Bundesbahn, Industrie und Kommunen (Grünanlagen) Betreiber von Vorratslagern für Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft Betriebe, die Pflanzenbehandlungsmittel gewerbsmäßig anwenden	Präparate und Präparat-Reste von wenigen Kilogramm bis zu einigen 100 kg pro Anfallort und Jahr	- leere Großpackungen - unbrauchbar gewordene Präparate - für die Anwendung verbotene Präparate	a) Behältnisse unbrauchbar machen. Bei geringer Anfallmenge der kommunalen Müllsammlung zuführen. oder: Bei größerer Anfallmenge der örtlich ausgewiesenen Hausmüllbeseitigungsanlage direkt anliefern (siehe Merkblatt 2.3.3.1). b) Präparate , soweit möglich, an Handel oder Hersteller zurückgeben. oder: Präparate der Giftabteilung 3 und nicht eingestufte Präparate bis zu 20 kg je Anlieferung an die örtlich ausgewiesene Hausmüllbeseitigungsanlage anliefern (siehe Merkblatt 1.5); Präparate der Giftabteilungen 1 und 2 (siehe Merkblatt 1.5) sowie Mengen von Präparaten der Giftabteilung 3 und nicht eingestufte Präparate von wesentlich mehr als 20 kg direkt der Sonderabfallbeseitigung übergeben. Soweit dies, z. B. aufgrund größerer Transportentfernungen, nicht zweckmäßig ist, sollten die Reste Sammelstellen bei Hausmüllbeseitigungsanlagen oder anderen ausgewiesenen Anlagen zugeführt werden. In etwa halbjährlichem Abstand sollten die Lagerbestände in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden hinsichtlich der erforderlichen Beseitigung (Hausmüllbeseitigungsanlage oder Sonderabfallbeseitigungsanlage) überprüft werden. Soweit dies nicht zweckmäßig erscheint, müssen die gesamten Lagerbestände der Sonderabfallbeseitigung zugeführt werden.
		Reste von Behandlungsflüssigkeiten (Spritzbrühen)	c) Behandlungsflüssigkeiten (angesetzte Spritzbrühen) , die nicht ausgebracht werden können, sind bei örtlich ausgewiesenen Hausmüllbeseitigungsanlagen (in diesem Falle nur Deponien) anzuliefern. Eine Ausbringung auf andere Flächen ist wegen der Eigenart der Präparate und der unkontrollierbaren Wirkung auf Flora und Fauna ausgeschlossen.
1.3.2 Kleinanwender (z. B. Besitzer von Kleingärten)	leere Kleinpackungen Präparatreste von wenigen Gramm bis zu einigen 100 g pro Anfallort und Jahr	leere Kleinpackungen - unbrauchbar gewordene Präparate - für die Anwendung verbotene Präparate	a) Behältnisse unbrauchbar machen und der kommunalen Müllsammlung zuführen. b) Präparate der Giftabteilung 3 und nicht eingestufte Präparate (siehe Merkblatt 1.5) in Müllsammelgefäße geben; Präparate der Giftabteilungen 1 und 2 (siehe Merkblatt 1.5) direkt zur nächsten Hausmüllbeseitigungsanlage bringen (siehe Merkblatt 2.3.3.1 und 2.3.3.2)
		Reste von Behandlungsflüssigkeiten (Spritzbrühen)	c) Behandlungsflüssigkeiten und angesetzte Spritzbrühen, die nicht ausgebracht werden können, bei örtlich ausgewiesenen Hausmüllbeseitigungsanlagen anliefern.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT ABFALL (LAGA)

Beseitigung von**Pflanzenbehandlungsmittelresten****Hinweise****für Anwender von Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsreglern**

– Sinngemäß gültig für die Beseitigung von Schädlingsbekämpfungsmitteln-, Desinfektions- und Holzschutzmittelresten –

Die Beseitigung von Resten der oben genannten Präparate orientiert sich an dem Ausmaß ihrer akuten Schadstoffwirkung. Die Schadstoffwirkung erkennt man an der Einstufung der Präparate in eine der Giftabteilungen nach den Länderverordnungen über den Handel bzw. Verkehr mit giftigen Stoffen.

**Giftabteilung 1**

In die Abteilung 1 sind eingeordnet die Präparate mit der größten Giftigkeit. Die Präparate der Abt. 1 tragen an 3 verschiedenen Stellen der Behältnisse stets ein schwarzes Etikett mit dem Warnzeichen „Totenkopf“ und dem Wort „Gift“ in weißer Farbe.

Mit abnehmender Schadstoffwirkung sind die Präparate den Giftabteilungen 2 und 3 zugeordnet.

**Giftabteilung 2**

Die Präparate der Abteilung 2 sind mit einem weißen Etikett versehen. Die Schriftfarbe ist rot. Das Warnzeichen „Totenkopf“ und das Wort „Gift“ sind wie bei Abteilung 1 an 3 Stellen angebracht.

**Giftabteilung 3**

Bei den Präparaten der Abteilung 3 ist die Farbe des an 3 Stellen angebrachten Etiketts weiß, die Schriftfarbe rot. Anstatt des Warnzeichens „Totenkopf“ und der Warnung „Gift“ erscheint das Wort „Vorsicht“.

Anfallbereich Großanwender

(Betriebe des Land- und Waldbaus sowie gewerbsmäßige Anwender)

Abfallmengen	Abfallarten	Möglichkeiten der Beseitigung
	leere Großpackungen	Behältnisse unbrauchbar machen. Bei geringer Anfallmenge der kommunalen Müllsammlung zuführen. Oder: Bei größerer Anfallmenge der örtlich ausgewiesenen Hausmüllbeseitigungsanlage direkt anliefern.
Präparate und Präparatreste von wenigen Kilogramm bis zu einigen 100 kg pro Anfallort und Jahr	–unbrauchbar gewordene Präparate –für die Anwendung verbotene Präparate	Präparate , soweit möglich, an Handel oder Hersteller zurückgeben. Oder: Präparate der Giftabteilung 3 und nicht eingestufte Präparate bis zu 20 kg je Anlieferung an die örtlich ausgewiesene Hausmüllbeseitigungsanlage anliefern. Präparate der Giftabteilungen 1 und 2 sowie Mengen von Präparaten der Giftabteilung 3 und nicht eingestufte Präparate von wesentlich mehr als 20 kg direkt der Sonderabfallbeseitigung übergeben. Soweit dies, z. B. aufgrund größerer Transportentfernungen, nicht zweckmäßig ist, sollten die Reste Sammelstellen bei Hausmüllbeseitigungsanlagen oder anderen ausgewiesenen Anlagen zugeführt werden.
	Reste von Behandlungsflüssigkeiten (Spritzbrühen)	Behandlungsflüssigkeiten (angesetzte Spritzbrühen) , die nicht ausgebracht werden können, sind bei örtlich ausgewiesenen Hausmüllbeseitigungsanlagen (in diesem Falle nur Deponien) anzuliefern. Eine Ausbringung auf andere Flächen ist wegen der Eigenart der Präparate und der unkontrollierbaren Wirkung auf Flora und Fauna ausgeschlossen.

Anfallbereich Kleinanwender

(z. B. Besitzer von Kleingärten)

Abfallmengen	Abfallarten	Möglichkeiten der Beseitigung
	leere Kleinpäckchen	Behältnisse unbrauchbar machen und der kommunalen Müllsammlung zuführen.
Präparatreste von wenigen Gramm bis zu einigen 100 Gramm pro Anfallort und Jahr	–unbrauchbar gewordene Präparate –für die Anwendung verbotene Präparate	Präparate der Giftabteilung 3 und nicht eingestufte Präparate in Müllsammelgefäße geben; Präparate der Giftabteilungen 1 und 2 direkt zur nächsten Hausmüllbeseitigungsanlage bringen.
	Reste von Behandlungsflüssigkeiten (Spritzbrühen)	Behandlungsflüssigkeiten und angesetzte Spritzbrühen, die nicht ausgebracht werden können, bei örtlich ausgewiesenen Hausmüllbeseitigungsanlagen anliefern.

Wichtig!

Alle Präparate, die nicht mehr klassifiziert werden können, etwa weil an der Verpackung das Etikett fehlt, und alle Präparate, auf deren Verpackung „neuer Wirkstoff“, aber keine Einteilung in eine Giftabteilung angegeben ist, sind hinsichtlich der Beseitigung so zu behandeln, als seien sie der Giftabteilung 1 zugeordnet.

Nähere Hinweise enthält das von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) herausgegebene Merkblatt „Beseitigung von Pflanzenbehandlungsmittelresten“.

Beseitigung von Pflanzenbehandlungsmittelresten

Hinweise

für Anwender von Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsreglern

– Sinngemäß gültig für die Beseitigung von Schädlingsbekämpfungs-, Desinfektions- und Holzschutzmittelresten –

Die Beseitigung von Resten der oben genannten Präparate orientiert sich an dem Ausmaß ihrer akuten Schadstoffwirkung. Die Schadstoffwirkung erkennt man an der Einstufung der Präparate in eine der Giftabteilungen nach den Länderverordnungen über den Handel bzw. Verkehr mit giftigen Stoffen.



Giftabteilung 1

In die Giftabteilung 1 sind eingeordnet die Präparate mit der größten Giftigkeit. Die Präparate der Abteilung 1 tragen an 3 verschiedenen Stellen der Behältnisse stets ein schwarzes Etikett mit dem Warnzeichen „Totenkopf“ und dem Wort „Gift“ in weißer Farbe.



Mit zunehmender Schadstoffwirkung sind die Präparate den Giftabteilungen 2 und 3 zugeordnet.



Giftabteilung 2

Die Präparate der Abteilung 2 sind mit einem weißen Etikett versehen. Die Schriftfarbe ist rot. Das Warnzeichen „Totenkopf“ und das Wort „Gift“ sind wie bei Abteilung 1 an 3 Stellen angebracht.



Giftabteilung 3

Bei den Präparaten der Abteilung 3 ist die Farbe des an 3 Stellen angebrachten Etiketts weiß, die Schriftfarbe rot. Anstatt des Warnzeichens „Totenkopf“ und der Warnung „Gift“ erscheint das Wort „Vorsicht“.

Vorsicht!

Anfallbereich Großanwender (Betriebe des Land- und Waldbaus sowie gewerbsmäßige Anwender)

Abfallmengen	Abfallarten	Möglichkeiten der Beseitigung
	leere Großpackungen	Behältnisse unbrauchbar machen. Bei geringer Anfallmenge der kommunalen Müllsammlung zuführen. oder: Bei größerer Anfallmenge der örtlich ausgewiesenen Hausmüllbeseitigungsanlage direkt anliefern.
Präparate und Präparatreste von wenigen Kilogramm bis zu einigen 100 kg pro Anfallort und Jahr	– unbrauchbar gewordene Präparate – für die Anwendung verbotene Präparate	Präparate , soweit möglich, an Handel oder Hersteller zurückgeben. oder: Präparate der Giftabteilung 3 und nicht eingestufte Präparate bis zu 20 kg je Anlieferung an die örtlich ausgewiesene Hausmüllbeseitigungsanlage anliefern. Präparate der Giftabteilungen 1 und 2 sowie Mengen von Präparaten der Giftabteilung 3 und nicht eingestufte Präparate von wesentlich mehr als 20 kg direkt der Sonderabfallbeseitigung übergeben. Soweit dies, z. B. aufgrund größerer Transportentfernungen, nicht zweckmäßig ist, sollten die Reste Sammelstellen bei Hausmüllbeseitigungsanlagen oder anderen ausgewiesenen Anlagen zugeführt werden.
	Reste von Behandlungsfüssigkeiten (Spritzbrühen)	Behandlungsfüssigkeiten (angesetzte Spritzbrühen) , die nicht ausgebracht werden können, sind bei örtlich ausgewiesenen Hausmüllbeseitigungsanlagen (in diesem Falle nur Deponien) anzuliefern. Eine Ausbringung auf andere Flächen ist wegen der Eigenart der Präparate und der unkontrollierbaren Wirkung auf Flora und Fauna ausgeschlossen.

Anfallbereich Kleinanwender (z. B. Besitzer von Kleingärten)

Abfallmengen	Abfallarten	Möglichkeiten der Beseitigung
	leere Klempackungen	Behältnisse unbrauchbar machen und der kommunalen Müllsammlung zuführen.
Präparat-Reste von wenigen Gramm bis zu einigen 100 Gramm pro Anfallort und Jahr	– unbrauchbar gewordene Präparate – für die Anwendung verbotene Präparate	Präparate der Giftabteilung 3 und nicht eingestufte Präparate in Müllsammelgefäße geben. Präparate der Giftabteilungen 1 und 2 direkt zur nächsten Hausmüllbeseitigungsanlage bringen.
	Reste von Behandlungsfüssigkeiten (Spritzbrühen)	Behandlungsfüssigkeiten und angesetzte Spritzbrühen, die nicht ausgebracht werden können, bei örtlich ausgewiesenen Hausmüllbeseitigungsanlagen anliefern.

Nähere Hinweise enthält das von der Länderebeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) herausgegebene Merkblatt „Beseitigung von Pflanzenbehandlungsmittelresten“.

Dieses Plakat können Sie auch als Flugblatt bei Ihrem Händler anfordern!

II.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten****Projektliste 1978
für die Förderung von Maßnahmen
zur Sanierung des Rheins und des Bodensees
im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen
Investitionsprogramms zur wachstums- und
umweltpolitischen Vorsorge 1977–1980
(Programm für Zukunftsinvestitionen)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 27. 9. 1977 – III C 6 – 6052 – 27101

Bis zum 31. Oktober 1977 müssen in Nordrhein-Westfalen die Projektlisten für alle Maßnahmen aufgestellt werden, die im Jahre 1978 im Rahmen des Sonderprogramms Rhein-Bodensee gefördert werden sollen. Gefördert werden können

- Kläranlagen mit Zu- und Ablaufkanälen einschließlich Schlammbehandlung und Maßnahmen, die den Anfall von Abwasser verringern oder vermeiden,
- Verbindungssammler, soweit dadurch Einzelkläranlagen entbehrlich werden und ein Anschluß an eine ausreichende Sammelkläranlage gesichert ist,
- Regenwasserbehandlung und -rückhaltung,
- Verbesserung und Zusammenschluß von vorhandenen Kanalisationsanlagen, soweit das Abwasser bereits vorhanden und ausreichenden Kläranlagen zufließt.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Projektliste ist, daß die Maßnahme

- überregionale Bedeutung hat,
- an Schwerpunkten der Gewässerverschmutzung mit Einfluß auf die Gewässergüte des Rheins,
- möglichst frühzeitig begonnen und zügig abgewickelt werden kann.

Alle Träger, die derartige öffentliche Abwassermaßnahmen für das Sonderprogramm Rhein-Bodensee, Abschnitt 1978–1980 einbringen wollen, müssen diese Projekte

spätestens bis zum 21. Oktober 1977

beim zuständigen Regierungspräsidenten anmelden. Die Anmeldung muß in gleicher Weise wie bei den Dringlichkeitslisten zur Förderung von Abwassermaßnahmen erfolgen (vgl. meinen RdErl. v. 16. 6. 1975 – MBl. NW. S. 1247/SMBL. NW. 772 – und meinen RdErl. v. 20. 10. 1976 – MBl. NW. S. 2451/SMBL. NW. 772 –).

T.

–MBl. NW. 1977 S. 1491.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 1. 10. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten	217	2. ZPO § 271 III. – Wird die bei Gericht eingereichte Klage noch vor Eintritt der Rechtshängigkeit „zurückgenommen“, so ist kein Raum für eine Kostenentscheidung zu Lasten des Klägers gemäß § 271 III ZPO, selbst wenn die Gegenseite sich zu diesem Zeitpunkt bereits am Verfahren beteiligt hatte. LG Bonn vom 29. Oktober 1976 – 2 O 223/76	224
Das Verfahren in Gnadensachen – Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – (GnO NW)	217	3. StPO § 154 II, § 464 III. – Bei Einstellung des Verfahrens nach § 154 II StPO im Hinblick auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig verhängte Strafe ist eine Beschwerde über die Kosten- und Auslagenentscheidung unzulässig, auch wenn die angegriffene Kostenregelung nachträglich in einem besonderen Beschluß erlassen worden ist. OLG Hamm vom 29. März 1977 – 2 Ws 71/77	225
Bekanntmachungen	218	4. StPO § 397 I, § 471 I. – Der in die Verfahrenskosten eines Rechtszuges verurteilte Angeklagte hat grundsätzlich, auch nach dem jetzt geltenden Kostenrecht, die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen in vollem Umfang zu tragen, ohne daß es eines besonderen Ausspruches hierüber bedarf. – Sofern im Einzelfall ein Angeklagter die notwendigen Auslagen eines Nebenkägers nicht oder nicht voll tragen soll, bedarf es eines ausdrücklich einschränkenden Ausspruchs (Gegen OLG Hamm – 4. Strafsenat in NJW 74, 71 und 76, 1962). OLG Hamm vom 29. April 1977 – 3 Ws 85/77	225
Personalnachrichten	218	5. StPO § 473 I, IV. – Muß eine noch nicht zu Ende geführte Hauptverhandlung aus Gründen wiederholt werden, auf die das Gericht keinen Einfluß hat (hier: Erkrankung eines Schöffen), so ist für die Auferlegung der Kosten hinsichtlich der abgebrochenen Verhandlung sowie der notwendigen Auslagen des verurteilten Angeklagten auf die Staatskasse kein Raum; eine entsprechende Anwendung des § 473 IV StPO ist nicht möglich. OLG Hamm vom 1. April 1977 – 2 Ws 69/77	226
Gesetzgebungsübersicht	220	Öffentliches Recht	
Rechtsprechung		VwGO § 40 I; EGGVG § 23; StPO § 96. – Gegen die Anordnung eines Sperrvermerks nach § 96 StPO im Bereich der Strafrechtspflege ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nicht eröffnet. OVG Münster vom 21. April 1977 – XII B 87/77	227
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts			
1. GG Art. 19 IV, Art. 103 I; FGO § 56 I. – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Rechtsmittelzug; Verzögerung der Briefbeförderung. BVerfG vom 4. Mai 1977 – 2 BvR 616/75	221		
2. GG Art. 2 II Satz 2, Art. 104 I; StGB § 61 Nr. 2, §§ 64, 67; JGG § 93 a. – Verhältnis von Strafvollstreckung und Maßregelvollzug. Nachträgliche Anordnung der Strafvollstreckung, wenn sich Maßregelvollzug aus tatsächlichen Gründen als undurchführbar erwiesen hat. BVerfG vom 22. Juni 1977 – 2 BvR 1008/76	222		
Kostenrecht			
1. ZPO § 106. – Sind in dem Berufungsurteil die Kosten beider Rechtszüge nach Quoten verteilt worden und haben beide Parteien auf Grund dieser Kostenentscheidung sowohl ihre Kosten des ersten als auch des zweiten Rechtszuges zur Ausgleichung angemeldet, so muß der Rechtspfleger über die Ausgleichung aller geltend gemachten Kosten einheitlich in einem Beschluß entscheiden und darf nicht vorab gesondert die Kosten eines Rechtszuges ausgleichen. OLG Hamm vom 21. Juni 1977 – 23 W 283/77	222		

– MBl. NW. 1977 S. 1492.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.